
Datum: 13.03.2009
Gericht: Amtsgericht Essen
Spruchkörper: Abt. 131
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: Amtsgericht Essen
ECLI: ECLI:DE:AGE1:2009:0313.AMTSGERICHT.ESSEN.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.377,42 € nebst Zinsen in Höhe von 7,71 % aus je 71,86 € seit jedem Monatsletzten ab dem 31.01.03 bis einschließlich des 30.11.06 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- Der Kläger macht im Wege einer Teilklage Ansprüche auf Erstattung überzahlter Zinsen aus einem Darlehensvertrag geltend. 2
- Der Kläger wurde im März 1997 angeworben, sich an der X KG zu beteiligen. Die für das Vermittlungsunternehmen tätige Zeugin Q besuchte den Kläger zu diesem Zwecke Ende März 1997 und am 12.04.97 in dessen Wohnung, erläuterte ihm das Beteiligungsmodell und übergab ihm den Fondsprospekt. Bei der X KG handelt es sich um einen geschlossenen Immobilienfonds mit dem Zweck der Vermietung und Verwaltung eines Wohn- und Geschäftshauses in der E-Straße in U. Gründungsgesellschafter der X KG waren Herr Dipl.-Ing.-Kfm. Y. als persönlich haftender Gesellschafter und die F Treuhandgesellschaft mbH. Nach § 10 a des Gesellschaftsvertrages bestand ein Vertragsverhältnis zwischen der Fondsgesellschaft und einer H GmbH. Gegenstand dieses Vertrages war die Erstellung einer Konzeption für die Einwerbung von Kapital in den Fonds. Gemäß § 10 a Absatz 4 GV sollte hierfür an die Fa.H eine Vergütung von 800.000,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer gezahlt werden. Geschäftsführer der Fa. H war der persönlich haftende Gesellschafter des Fonds, 3

Herr Y. Auf Seite 46 des Fondsprospekts werden verschiedene Verflechtungen angegeben, nicht jedoch die personelle Verflechtung von Herrn Y hinsichtlich seiner Geschäftsführerstellung bei der Fa. H. Diese Verflechtung wird auch an keiner anderen Stelle des Prospekts offenbart. Ferner lässt sich dem Prospekt kein Hinweis darauf entnehmen, dass die X GmbH als Gründungsgesellschafterin der Fondsgesellschaft Platzierungsgarant im Sinne des § 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages ist. Wegen der weiteren Einzelheiten des Fondsprospekts wird auf die zur Akte gereichten Kopien, Bl. 21 ff. d. A., Bezug genommen.

Im Mai 1997 schloss der Kläger mit der Beklagten zur Finanzierung eines Fondsanteils in Höhe von 40.000,00 DM an der X KG einen Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 44.444,00 DM mit einem Nettokreditbetrag von 40.000,00 DM sowie 10 % Disagio zu einem Nominalzinssatz von 6,39 % mit einer Zinsfestschreibung bis zum 30.05.02 und einer vorgesehenen Gesamtlaufzeit bis zum 30.05.2012. 4

Ein Gesamtbetrag aller von dem Kläger zur Tilgung des Kredits sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen ist in dem Vertrag nicht angegeben. Unter der Überschrift "Gesamtbetrag aller Zahlungen bis zum Ende der Zinsbindung" sind lediglich Einzelposten angegeben, und diese auch nur für den Zeitraum der Zinsbindung. 5

Die Tilgung des Darlehens sollte nach der gemeinsamen Vorstellung der Parteien durch eine Kapitallebensversicherung erfolgen. Der Abschluss der Versicherung war der Beklagten nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages nachzuweisen. Der Darlehensvertrag enthält folgende fett hervorgehobene Klausel: "Sollte der Darlehensnehmer die Lebensversicherung/en vor Ablauf der Darlehenslaufzeit widerrufen oder kündigen, so hat er die I-Bank KG so zu stellen, als hätte er von Beginn an ein annuitätisches Darlehen, das eine vollständige Rückführung innerhalb der Gesamtkreditlaufzeit des Darlehens gewährleistet, mit einer entsprechend höheren anfänglichen Tilgung, aufgenommen." In dem Darlehensvertrag ist als Sicherstellung die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 5.000.000,00 DM auf dem Fondsobjekt vereinbart. Den anfänglichen effektiven Jahreszins gab die Beklagte mit 9,19 % an. Wegen der weiteren Einzelheiten des Darlehensvertrages wird auf die zur Akte gereichte Kopie, Bl. 89 ff d. A., Bezug genommen. 6

Mit gesonderter Erklärung verpfändete der Kläger der Beklagten seinen Fondsanteil. Ferner trat der Kläger der Beklagten seine Rechte und Ansprüche aus der im Antrag zu 1 b) genannten Lebensversicherung ab. Im Mai 2002 schloss der Kläger mit der Beklagten eine Vereinbarung zur Neufestlegung des Nominalzinses auf 7,71 %. Die in dem Darlehensvertrag vereinbarte Eintragung einer Grundschuld erfolgte nicht. 7

Der Kläger ist der Auffassung, dass er zum einen einen Anspruch aus Bereicherungsrecht habe. Sein Bereicherungsanspruch ergebe sich aus der fehlenden Gesamtbetragsangabe i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 b) VerbrKrG. Der Ausnahmetatbestand des § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerbrKrG greife schon deshalb nicht, weil die Grundschuld unstreitig nicht eingetragen worden sei. Zudem sei der Kredit nach der Behauptung des Klägers nicht zu den Bedingungen gewährt worden, die für grundpfandrechtlich abgesicherte Kredite üblich gewesen seien. Die Obergrenze der Streubreite der Sollzinsen der Banken für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke zu Festzinsen auf 5 Jahre, Effektivzins, habe im Mai 1997 bei nur 6,43 % gelegen. Die Überschreitung der Obergrenze um 2,76 % ist nach Auffassung des Klägers erheblich. Der Kläger ist ferner der Auffassung, dass abweichende Besonderheiten von der Beklagten darzulegen und zu beweisen wären. Er habe zum anderen einen Anspruch wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten. Die Beklagte habe deshalb ihre vorvertraglichen Aufklärungspflichten verletzt, weil sie ihn 8

unstreitig über die personellen Verflechtungen des Herrn Y und die Platzierungsgarantie für die X GmbH nicht aufgeklärt habe. Dazu behauptet der Kläger, die Beklagte habe mit dem Vertreiber des finanzierten Objekts in institutionalisierter Art und Weise zusammengewirkt. Bei zutreffender Aufklärung wäre er dem Fonds nicht beigetreten bzw. hätte er den Darlehensvertrag nicht abgeschlossen. Von den personellen Verflechtungen des Herrn Y habe er erst im Jahr 2006 Kenntnis erlangt.

Mit seiner Klage macht der Kläger die monatlichen Differenzbeträge zwischen einem - bei 9
unterstellter Heilung des Darlehensvertrages zugrundelegenden - Zinssatz von 4 % (75,75
€) und dem tatsächlich gezahlten Zinsen (147,61 €) für den Zeitraum Januar 2003 bis
November 2006 (47 x 71,86 €) geltend.

Der Kläger beantragt, 10

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.377,42 € nebst Zinsen in Höhe von 7,71 % aus je 11,86
€ seit jedem Monatsletzten ab dem 31.01.03 bis einschließlich des 30.11.06 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, 12

die Klage abzuweisen. 13

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger gegen sie weder aus Bereicherungsrecht 14
noch wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten einen Anspruch auf
Rückerstattung von Zinsen habe. Dazu behauptet sie, dass der Kredit von der Sicherung
durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtlich abgesicherte
Kredite und deren Zwischenfinanzierung üblichen Bedingungen gewährt worden sei. Sie ist
der Auffassung, dass die von dem Kläger genannten Zinsreihen nicht anwendbar seien, da
es sich vorliegend um ein Geschäftshaus bzw. einen Gesellschaftsanteil und nicht um ein
Wohnhaus handele. Die Beklagte behauptet, dass der Zinssatz von 9,19 % bei Abschluss
des Vertrages für grundpfandrechtlich besicherte Darlehen gewerblicher finanzierten
Immobilien üblich und angemessen gewesen sei. Sie ist der Auffassung, dass bei der
Bewertung das Disagio außeracht gelassen werden müsse. Ferner müsse berücksichtigt
werden, dass es sich um ein endfälliges Darlehen handele. Bei der Bewertung der Üblichkeit
müsse zudem die Angebot- und Nachfragesituation im Zeitpunkt des Abschlusses des
Darlehensvertrages berücksichtigt werden. Die Beklagte behauptet, dass in der ersten
Jahreshälfte 1997 von Kreditinstituten für fremdfinanzierte Fondsanteile Effektivzinsen
zwischen 8,8 % und 10,7 % beansprucht worden seien. Die Beklagte ist der Auffassung, dass
der Kläger darlegen und beweisen müsse, dass die Zinssätze unüblich gewesen seien.
Jedenfalls sei aufgrund der Prolongationsvereinbarung von Mai 2002 Heilung eingetreten.
Der Kläger habe auch keinen Anspruch wegen Verletzung vorvertraglicher
Aufklärungspflichten. Es liege bereits keine "Verflechtung" vor. Die Beklagte behauptet, dass
sich der Kläger gar nicht um das Fondsprospekt gekümmert habe. Vielmehr habe er die
Einnahmenseite der Ausgabenseite gegenüber gestellt und habe den Aussagen der
Vermittlerin, die ihn beraten habe, vertraut. Das Darlehen sei an den Treuhänder ausgezahlt
worden. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen 15
Sachverständigengutachtens, eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens sowie durch
mündliche Anhörung des Sachverständigen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme
wird auf das Sachverständigengutachten vom 05.07.08, Bl. 247 ff d. A., das
Ergänzungsgutachten vom 03.10.08, Bl. 263 ff d. A. und die mündlichen Erläuterungen des
Sachverständigen L in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.09, Bl. 276 d. A., Bezug

genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 3.377,42 € aus §§ 4 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 b Satz 2, 6 Absatz 1 VerbrKrG a.F., 812 Absatz 1 Satz 1 1. Variante BGB. Die Zahlung der über 4 % hinausgehenden Zinsen erfolgte ohne rechtlichen Grund. Die Beklagte musste in dem Darlehensvertrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 VerbrKrG den Gesamtbetrag aller von dem Kläger zur Tilgung des Kredits sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Kreditbedingungen angegeben. Es handelt sich um einen in Teilzahlungen zu tilgenden Kredit mit veränderlichen Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Zahlung der Prämien auf die Kapitallebensversicherung steht dabei regelmäßigen Tilgungsleistungen an die Beklagte gleich. Dies ergibt sich bereits aus der im Tatbestand wörtlich wiedergegebenen Vertragsklausel über die Umstellung auf ein Annuitätendarlehen im Falle des Widerrufs oder der Kündigung der Versicherung. Es besteht deshalb eine enge Verbindung zwischen der Lebensversicherung und dem Darlehensvertrag. Bei Bestehen einer engen Verbindung zwischen Darlehens- und Ansparvertrag ist auch bei endfälligen Verbraucherkrediten, die bei Fälligkeit zumindest zum Teil mittels einer in der Zwischenzeit angesparten Lebensversicherung abgelöst werden sollen, der Gesamtbetrag der von dem Verbraucher zu erbringenden Leistungen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1b VerbrKrG anzugeben (BGH, Urteil vom 14.09.04, Aktenzeichen XI ZR 11/04 = NJW-RR 2005,483 ff). Die vorliegende Abschnittsfinanzierung, bei der die Zinsbindungsfrist kürzer ist, als die Gesamtlaufzeit, ist ein Kredit mit veränderlichen Bedingungen (vgl. dazu BGH, a.a.O.). Die von der Beklagten unter der Überschrift "Gesamtbetrag aller Zahlungen bis zum Ende der Zinsbindung" aufgeführten Einzelposten sind kein Gesamtbetrag (vgl. dazu BGH, a.a.O.). Eine Heilung durch die Prolongationsvereinbarung von Mai 2002 ist nicht eingetreten. Wie der Kläger zutreffend anmerkt, kommt nur eine Bestätigung des Rechtsgeschäfts gemäß § 141 BGB in Betracht. Unstreitig hatte der Kläger aber im Mai 2002 keine Kenntnis vom Fehlen der Gesamtbetragsangabe, so dass der Prolongationsvereinbarung der Erklärungswert einer Bestätigung nicht beigemessen werden kann.

Eine Ausnahme von der Gesamtbetragsangabepflicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerbrKrG liegt nicht vor. Zwar wurde der streitgegenständliche Kredit gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerbrKrG von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht. Denn nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt es allein darauf an, ob eine Abhängigkeit vereinbart wurde, nicht darauf, ob das Grundpfandrecht auch bewilligt wurde. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht jedoch nicht davon überzeugt, dass der streitgegenständliche grundpfandrechtl. abgesicherte Kredit zu üblichen Bedingungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 2 VerbrKrG gewährt wurde. Die Beklagte hat den ihr obliegenden (vergleiche dazu BGH, Urteil vom 25.04.06, Aktenzeichen XI ZR 219/04 = NJW 2006,1957 ff) Beweis nicht erbracht. Das Gericht folgt dabei den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen L in seinem Gutachten vom 05.07.08, seinem Ergänzungsgutachten vom 03.10.08 sowie seinen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.09.

Für die Frage der Üblichkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 2 VerbrKrG kommt es entscheidend auf die Zinshöhe und die sonstigen Kreditkondition an, wobei die in dem Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Zinssätze einen Anhaltspunkt für die Marktüblichkeit darstellen (vergleiche BGH, a.a.O.). Der Kredit muss nach seinem gesamten Erscheinungsbild (Laufzeit, Rückzahlungsmodus, Kündigungsmöglichkeit)

insbesondere aber nach den Kreditkosten, die in aller Regel deutlich niedriger sind als bei Personalkrediten, den üblichen Bedingungen eines Grundstückskredites entsprechen (Erman, BGB, 10. Auflage, 2000, § 3 Verbraucherkreditgesetz, Randnummer 8).

Der Sachverständige hat hierzu - überwiegend unter Bezugnahme auf sein Gutachten im Parallelverfahren 131 C 1/07 - folgende überzeugenden Ausführungen gemacht: 21

Unter Zugrundelegung der Preisgabenverordnung von 1985, die im Jahr 1997 noch gültig war, liefere der Darlehensvertrag im Parallelverfahren 131 C 1/07 einen Effektivzins von 9,33 %. Die Kontoführungsgebühr sei bei der Berechnung des Effektivzinssatzes außeracht gelassen, weil es sich bei den Kontoführungsgebühren um einen Ersatz für bei der Bank anfallende Verwaltungskosten handle. Im vorliegenden Fall sei der Effektivzins mit 9,34 % etwa um 0,01 % höher als im Parallelverfahren 131 C 1/07. Ursache sei, dass sich die (gleiche) Kontoführungsgebühr auf einen kleineren Kapitalbetrag beziehe. Der Sachverständige führt ferner aus, dass die Bundesbankzeitreihen SU0044, SU0043 und SU0045 Anhaltswerte zu dem Effektivzinssätzen der im jeweiligen Monat abgeschlossenen grundpfandrechtlich gesicherten Kredite ergeben. Allerdings beziehen sich diese Zinsreihen auf Wohngrundstücke. Eine direkte Übertragbarkeit auf Finanzierungen für Objekte mit "gemischter", oder "gewerblicher" Nutzung dürfte ohne weiteres nicht gegeben sein. Analoge Zeitreihen für die Finanzierung von gewerblichen Grundstücken sind dem Sachverständigen nicht bekannt. Der Sachverständige untersuchte die Situation beim streitgegenständlichen Fondsobjekt. Danach sei das Objekt zum Zeitpunkt des Darlehensabschlusses überwiegend vermietet gewesen. Die Mietlaufzeiten hätten überwiegend bei üblichen 10 Jahren gelegen, eine ausreichende Mieterdifferenzierung sei erkennbar. Der Prospekt lasse also im Hinblick auf potenzielle Risiken keine besonderen Auffälligkeiten erkennen. Zu anderen denkbaren Risikoansatzpunkten wie z.B. Lage, damalige Sicht der wirtschaftlichen Entwicklung, etc., konnte der Sachverständige nichts sagen. Der Sachverständige untersuchte sodann die Sicherheitensituation der Bank. Die neben der Grundsschuld eingeräumten "sonstigen Sicherheiten" wie Pfandrecht an den Fondsanteilen und Ausschüttungen, Abtretung der Lebensversicherung und Arbeitsunfähigkeitsversicherung würden keine umfassende Sicherung für die Forderung der Bank bilden. Auch der grundpfandrechtliche Sicherheit sei kein großer Wert beizumessen. Denn im Falle der Zahlungsunfähigkeit/Zahlungsunwilligkeit des Kreditnehmers müsste der Kreditgeber im Parallelverfahren 131 C 1/07 wegen einer Forderung von 50.000,00 DM ein Objekt im Volumen von (angenommen) 20.000.000,00 DM versteigern lassen. Dies würde dem Fonds "den Boden entziehen". Der Kredit sei im Hinblick auf seine Konditionsgestaltung danach nicht wie ein grundpfandrechtlicher Kredit zu werten, sondern (tendenziell) eher wie ein Blankokredit (oder irgendetwas "dazwischen"). Der Charakter dieses Kredits habe mehr Elemente eines "Konsumentenkredites" (ohne es aber in Reinform zu sein) als eines "Hypothekarkredites". Der Sachverständige untersucht sodann, wie eine Bank in einer Konkurrenzsituation eine auskömmliche Kreditkondition in diesem Fall im Jahr 1997 hätte kalkulieren können. Der Sachverständige setzt dabei Risikokosten von 1 % an, die in etwa dem Ansatz für einen Blankokredit entsprechen. Weiter geht der Sachverständige von einem Eigenkapitalkostenansatz von ca. 0,8 % aus und setzt anfangs Kosten in Höhe von 600,00 DM und Endkosten von 300,00 DM an. Als Resultat ergibt sich – bei 10 % Disagio – ein rückgerechneter Nominalzins von 4,45 %. Als "üblichen Kostenansatz" ermittelt der Sachverständige in dem Parallelverfahren 131 C 1/07 einen Effektivzins von 7,15 % vor. Ein ähnlicher "Grenzwert" würde sich auch im vorliegenden Verfahren ergeben. Die von der Beklagten vorgetragenen Einwände gegen das Sachverständigengutachten vermochten das Gericht nicht zu überzeugen. Insbesondere bedurfte es nicht der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, da das Gericht das Gutachten nicht gemäß § 412 Absatz 1 ZPO für ungenügend erachtet. Entgegen der Auffassung der Beklagten musste 22

insbesondere das Disagio bei der Effektivzinzberechnung berücksichtigt werden, da es nach allgemeiner Meinung zu den Gesamtkosten des Kredits im Sinne des § 4 Absatz 1 PAngGV a.F. nunmehr § 6 Absatz 1 PAngGV gehört (Münchener Kommentar, 3. Auflage, 1995, § 4 Verbraucherkreditgesetz, Randnummer 48). Steuervorteile können dem Kläger insoweit nicht entgegengehalten werden. Wie der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten zutreffend ausführt, müsste dies dann auch für die Zinsen selbst gelten, weil auch diese ggfls. zu Steuervorteilen führen. Der Effektivzinssatz wäre dann bei Null. Nach Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.09 verbleibt der Einwand der Beklagten, dass der Sachverständige über seinen Gutachtenauftrag hinaus gearbeitet habe, indem er eine Vergleichsberechnung durchgeführt habe, ohne die konkrete Angebot- und Nachfragesituation im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags zu berücksichtigen. Die Beklagte behauptet insoweit, dass in der ersten Jahreshälfte 1997 von Kreditinstituten für fremd finanzierte Fondsanteile Zinssätze zwischen effektiv 8,8 % und 10,7 % beansprucht worden seien. Dieser Einwand ist zum einen unsubstantiiert, vermag jedoch auch in der Sache nicht zu überzeugen: Die Beklagte behauptet nämlich nur die Marktüblichkeit des vereinbarten Effektivzinssatzes. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Die in § 3 Absatz 2 Nr. 2 VerbrKrG vorgesehene Ausnahmeregelung hängt nicht davon ab, ob der vom Kreditgeber verlangte Effektivzinssatz unter Würdigung aller Umstände gerechtfertigt ist, sondern allein davon, ob die Darlehensbedingungen für einen Realkredit üblich angesehen werden können (vergleiche OLG Köln, Urteil vom 06.09.06, Aktenzeichen 13 U 193/03). Würde man bei der Auslegung des Begriffs "Üblichkeit" im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 2 VerbrKrG darauf abstellen, ob auch andere Kreditgeber überhöhte Zinsen veranschlagt haben, würde dies dem mit dem Verbraucherkreditgesetz intendierten Verbraucherschutz zuwider laufen. Der von dem Sachverständigen in dem Parallelverfahren 131 C 1/07 und in diesem Verfahren annähernd gleich ermittelte Effektivzins von 7,15 % liegt über 2 % unter dem von der Beklagten veranschlagten Effektivzins. Eine Üblichkeit konnte nach Auffassung des Gerichts somit nicht positiv festgestellt werden.

Die Forderung des Klägers ist auch nicht verjährt. Die 3jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB begann gemäß § 199 Absatz 1 BGB erst zum 31.12.06. Denn erst im Jahr 2006 hat der BGH entschieden, dass auch die Angabe einer Abschnittsgesamtbetragsangabe die Anforderung des § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 b VerbrKrG nicht erfüllt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte auch ein rechtskundiger Dritter die Erfolgsaussichten einer gegen die Beklagte auf Rückerstattung überzahlter Zinsen gerichteten Klage nicht abschätzen. Aufgrund der Unübersichtlichkeit und Zweifelhaftigkeit der insoweit bestehenden Rechtslage fehlte es deshalb an der Zumutbarkeit der Klageerhebung (vgl. BGHZ 122, 317 ff). 23

Bei unterstellter Heilung des Darlehensvertrages durch Auszahlung hat dieser lediglich mit dem gesetzlichen Zinssatz von 4 % Gültigkeit erlangt, §§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1b), 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG a.F., 246 BGB. Der Kläger kann von der Beklagten die Differenz zwischen dem Zinssatz von 4 % (75,75 €) und den tatsächlich monatlich gezahlten Zinsen (147,61 €) für den Zeitraum Januar 2003 bis November 2006 (47 x 71,86 €), insgesamt 3.377,42 €, verlangen. 24

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen aus § 818 Absatz 1 BGB. Die Höhe der Nutzung kann auf den Vertragszinssatz geschätzt werden (vgl. BGH, NJW 2000, 2816 ff). 25

Da die Klage erfolgreich auf einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gestützt werden kann, kann es dahingestellt bleiben, ob die Beklagte außerdem eine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt hat. 26

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

27

Der Streitwert wird auf 3.377,42 € festgesetzt.

28